

38

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: JWG § 63 Abs 1 Nr 1 und 2; BGB § 1666

Rechtssatz:

1. Droht einem Kinde die Gefahr, von einem Elternteil mit einer Krankheit (hier: Tuberkulose) angesteckt zu werden, dann ist regelmäßig nur eine "körperliche Verwahrlosung" zu besorgen; die Überweisung zur Fürsorgeerziehung ist dann unzulässig.
2. Maßnahmen aus § 1666 BGB sind nicht deshalb allein ausgeschlossen, weil für ihre Durchführung öffentliche Mittel benötigt werden.

Aktenzeichen: IV ZB 103/52

Beschluß des BGH vom 27. November 1952

OLG Stuttgart

B e s c h l u ß

In der Vormundschaftssache

betreffend die Kinder des Landarbeiters Heinz P [REDACTED]

- 1) Gertrud P [REDACTED], geb. am [REDACTED],
- 2) Heinz-Dieter P [REDACTED] geb. am [REDACTED],

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die weitere Beschwerde des Württ. Landesfürsorgeverbandes (als Fürsorgeerziehungsbehörde) vom 14. Mai 1952 gegen den Beschluß des Landgerichts Heilbronn vom 8. Mai 1952 in der Sitzung vom 27. November 1952 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Lersch, Ascher, Dr. Kregel, Scheffler, Wüstenberg

beschlossen:

Die Beschlüsse des Amtsgerichts Öhringen vom 24. März 1952 und des Landgerichts Heilbronn vom 8. Mai 1952 werden aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Erörterung und Entscheidung an das Amtsgericht Öhringen zurückverwiesen.

G r ü n d e :

Die am 6. Mai 1952 verstorbene Mutter der beiden Kinder P [REDACTED] litt an offener Tuberkulose. Das Kreiswohlfahrtsamt Ö [REDACTED] hielt die Kinder für schwer gefährdet, wenn sie weiterhin mit der Mutter im elterlichen Haushalt verblieben, und beantragte im Februar/März 1952, gemäß § 1666 BGB anzuordnen, daß beide alsbald zur Heilbehandlung und Pflege in der Diakonissenanstalt H [REDACTED] untergebracht würden.

Sammlung

- 2 -

Das Amtsgericht hat auf Grund des § 63 Abs 1 Nr 2 des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) die vorläufige Fürsorgeerziehung angeordnet. Das Landgericht hat die sofortigen Beschwerden der Mutter der Kinder und des Württ. Landesfürsorgeverbandes (als Fürsorgeerziehungsbehörde) zurückgewiesen. Das Oberlandesgericht Stuttgart hat die weitere Beschwerde des letzteren dem Bundesgerichtshof vorgelegt. Es hält die Voraussetzungen des § 63 Abs 1 Nr 2 nicht für gegeben, weil die Kinder nicht verwahrlost seien, sondern allenfalls eine Vervahrlosung drohe. Bisher sei auch nur eine körperliche Vervahrlosung zu befürchten; deshalb seien auch die Voraussetzungen des § 63 Abs 1 Nr 1 nicht erfüllt. Die Vorinstanzen hätten jedoch nicht geprüft, ob die erzieherischen Verhältnisse bei den Eltern P. auch sonst zu beanstanden gewesen seien, und hätten insoweit ihre Aufklärungspflicht verletzt (§ 12 FGG). Das Oberlandesgericht möchte die Sache an das Amtsgericht zurückverweisen, sieht sich aber hieran durch Beschlüsse des Oberlandesgerichts Hamm vom 15. November 1949 - 7b W 232/49 = NJW 1950, 393 - und des Oberlandesgerichts Tübingen vom 20. Februar 1952 - GR 1/52 - gehindert, nach welchen die Fürsorgeerziehung gemäß § 63 Abs 1 Nr 1 bei Kleinkindern nur zulässig sei, wenn eine unmittelbare sittliche Gefährdung vorliege (Tübingen) oder dem Kinde eine erhebliche Gefahr von der moralischen Seite drohe (Hamm). Das Oberlandesgericht Stuttgart möchte sich der Rechtsprechung des Kammergerichts anschließen, nach welcher eine körperliche Vervahrlosung bei Kleinkindern vielfach auch schon mittelbar eine geistige oder sittliche Gefährdung mit sich bringen könne und auch dann bereits die vorbeugende Fürsorgeerziehung angeordnet werden könne (Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt (ZBl)XXV, 57 und 134).



Die Vorlegung ist nach § 28 FGG zulässig. Jedoch kommt es im vorliegenden Falle auf die vom vorlegenden Oberlandesgericht erörterte Zweifelsfrage nicht an.

Nach dem bisher von den Tatsacheninstanzen erörterten Sachverhalt sind vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen nur deshalb beantragt worden, weil wegen der Krankheit der Mutter eine Ansteckungsgefahr für die Kinder bestand. Das Oberlandesgericht hat die Anwendbarkeit der Vorschriften in Nr 1 und 2 des § 63 Abs 1 JWG auf diesen Fall mit Recht verneint. Nr 2 aaO setzt voraus, daß eine bereits eingetretene Verwahrlosung zu beseitigen ist. Im vorliegenden Falle war eine Verwahrlosung nur zu befürchten. Wie das Oberlandesgericht zutreffend ausgeführt hat, drohte auch nur eine körperliche Verwahrlosung. Zur Verhütung lediglich körperlicher Verwahrlosung ist aber die Überweisung zur Fürsorgeerziehung nicht zulässig (§ 63 Abs 1 Nr 1 Satz 2 aaO). Für solche Fälle verneint auch das Kammergericht die Zulässigkeit der vorbeugenden Fürsorgeerziehung. In der vom Oberlandesgericht Stuttgart herbeigeführten Stellungnahme des 1. Zivilsenats des Kammergerichts vom 2. September 1952 ist im Anschluß an KG in ZBl XXVIII, 63 ausdrücklich bemerkt worden, die Feststellung, daß nach den Umständen eine körperliche Verwahrlosung zu besorgen sei, könne für die Einleitung der Fürsorgeerziehung nicht ausreichen; vielmehr müsse im einzelnen geprüft werden, ob darüber hinaus auch eine erhebliche geistige oder sittliche Gefährdung gegeben sei. Für eine solche Gefährdung war aber, wie auch das Oberlandesgericht angenommen hat, den bisherigen Feststellungen nichts zu entnehmen. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanzen ihre Aufklärungspflicht nach § 12 FGG verletzt haben. Denn dafür, daß die Kinder auch in geistiger oder sittlicher Hinsicht bei ihren Eltern gefährdet

waren, ergeben die Anträge des zuständigen Jugendamts, die eingehenden Äusserungen des Staatlichen Gesundheitsamts [REDACTED] vom 4. Januar 1952 und der Bezirksfürsorgerin vom 20. März 1952 sowie der sonstige Akteninhalt keinen Anhalt.

Die Beschlüsse des Amtsgerichts und des Landgerichts waren daher aufzuheben, ohne daß die vom Oberlandesgericht aufgeworfene Streitfrage entschieden zu werden braucht.

Es war sachdienlich, die Sache an das Amtsgericht zurückzuverweisen, damit dieses nunmehr Gelegenheit hat, den Sachverhalt gemäß § 1666 BGB zu prüfen. Dabei wird das Amtsgericht auch zu erwägen haben, daß die Mutter der Kinder inzwischen verstorben ist und damit die bisher vom Antragsteller geltend gemachten Gründe für ein Eingreifen des Vormundschaftsgerichts entfallen sind.

Für die Anwendung des § 1666 BGB ist auf Grund der bisherigen Sachbehandlung noch folgendes zu bemerken:

Die Vorinstanzen sind irrigerweise davon ausgegangen, daß - entgegen dem Antrage des Jugendamts, eine Unterbringung nach § 1666 BGB anzuordnen - hier nur die Fürsorgeerziehung in Betracht komme, weil "öffentliche Mittel beansprucht werden" müßten, Maßnahmen aus § 1666 BGB jedoch voraussetzten, daß "nichtöffentliche Mittel, d.h. eigene oder sonstige Geldmittel der Beteiligten zur Verfügung" ständen. Eine solche Einschränkung ist weder aus § 1666 BGB noch aus § 63 Abs 1 Nr 1 JWG zu entnehmen. Nach der letztgenannten Bestimmung ist ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Fürsorgeerziehung zu überweisen, wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 BGB vorliegen und zur Verhütung der Verwahrlosung des Minderjährigen die anderweite Unterbringung erforderlich ist, eine nach

dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung aber "ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erfolgen kann." Der Begriff "öffentliche Mittel" ist hier jedoch nur im Sinne "öffentlicher Erziehung" zu verstehen (vgl. Riedel, Jugendwohlfahrtsgesetz, S 265 Anm 9 zu § 63). Bei der Auslegung ist zu berücksichtigen, daß die Fürsorgeerziehung als eine staatliche "Ersatzerziehung" das letzte Mittel sein muß, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten oder zu beseitigen, und daß daher von ihr abzusehen ist, wenn Maßnahmen ausreichen, die milder sind, insbesondere weniger in das Sorgerecht der Eltern eingreifen (Riedel aaO Anm 8a; vgl. auch für § 1666 BGB: KG JFG 20, 247; BGHZ 3, 220 [230]). Deshalb kommt bei kleinen Kindern und Säuglingen die Fürsorgeerziehung nur unter ganz besonderen Umständen in Betracht, da regelmäßig Maßnahmen gemäß den §§ 1666, 1838 BGB genügen (BayObLG in JFG 4, 93 [96/97]). Diese Grundsätze, die ebenso sehr das Wohl des Kindes wie die Belange der Eltern im Auge haben, haben vor rein fiskalischen Erwägungen den Vorrang. Maßnahmen, die eine Fürsorgeerziehung entbehrlich machen, dürfen deshalb nicht unterbleiben, weil auch für diese Maßnahmen öffentliche Mittel der Fürsorge in Anspruch genommen werden müßten (KG DFG 1944, 32; München JFG 16, 62 [65]; vgl. auch RdErl. d. RMdJ vom 25. August 1943 in DJ 1943, 503). Die Frage, in welcher Weise bei einer Maßnahme aus § 1666 BGB die Kosten der Anstaltsunterbringung aufgebracht werden können, konnte das Amts-

gericht daher dem Kreiswohlfahrtsamt als Antragsteller
überlassen.

Dr. Lersch Ascher Kregel Scheffler Wüstenberg